

Zusätzliche finanzielle Absicherung für Pensionierte im Todesfall und/oder bei Invalidität infolge Unfall

Credit Suisse Group (Schweiz)

Wo im Folgenden - aus Gründen der leichteren Lesbarkeit - nur männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

Allgemeine Bedingungen

Deckungsumfang	<p>Als Pensionierter der Credit Suisse Group (Schweiz) können sie Kapitalien im Todesfall und/oder bei Invalidität versichern.</p> <p>Die Versicherungssumme für Invalidität oder Tod beträgt ein Vielfaches von CHF 10'000.-, höchstens CHF 50'000.- für Tod und CHF 100'000 für Invalidität.</p>
Versicherte Personen	<p>Versichern können sich sämtliche Pensionierte der Credit Suisse Group (Schweiz).</p>
Örtlicher Geltungsbereich	<p>Die Versicherung gilt weltweit.</p>
Beginn der Versicherung	<p>Die Versicherung beginnt an dem vom Pensionierten gewünschten Monatsersten, frühestens aber am Monatsersten nach Eingang des Anmeldeformulars. Die Anmeldung zur Versicherung hat innert 30 Tagen nach der erfolgten Pensionierung zu erfolgen.</p> <p>Finanzielle Absicherung im Todesfall und/oder Invalidität bei Unfall, welche vor Eintritt in den Ruhestand bereits bestanden haben, werden ohne Gegenbericht der versicherten Personen unter veränderten Bedingungen weitergeführt:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Versicherungssummen werden auf das geltende Maximum für Pensionierte reduziert.• Der Pensionierte bezahlt die volle Prämie.
Änderung der Versicherung	<p>Ein Wechsel der Versicherungsleistung ist jeweils auf Beginn des nächsten Monats möglich.</p>
Ende der Versicherung	<p>Die Versicherung endet mit Vollendung des 80. Altersjahres.</p>
Kündigung	<p>Die Versicherung kann durch den Versicherten mittels schriftlicher Mitteilung auf Monatsende aufgelöst werden, frühestens aber auf das Ende des dem Eingang der Anzeige folgenden Monats.</p>
Prämienabzug	<p>Die Prämie wird monatlich der Rente des Pensionierten abgezogen.</p>
Unfallmeldungen	<p>Sind dem Versicherungsservice JPKI unverzüglich schriftlich mitzuteilen.</p>
Grundlagen	<p>Verbindliche Grundlagen des Versicherungsschutzes bilden in allen Fällen folgende Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).• Versicherungsvertrag mit der «AXA Versicherungen AG».

Invaliditätskapital

Versicherung eines Vielfachen (nach Wahl des Versicherten) des Grundbetrages von CHF 10'000.- höchstens CHF 100'000.-.

Die Höhe der auszahlenden Invaliditätssumme bemisst sich auf Grund der gewählten Versicherungssumme und des Progressionssatzes. Dieser Satz gibt die Kapalleistung in Prozenten der Versicherungssumme an und ist gemäss der folgenden Tabelle vom Invaliditätsgrad abhängig.

Leistung in % der Versicherungssumme

Inv.-grad	Leistung	Inv.-grad	Leistung	Inv.-grad	Leistung	Inv.-grad	Leistung
100	225	81	168	62	111	43	61
99	222	80	165	61	108	42	59
98	219	79	162	60	105	41	57
97	216	78	159	59	102	40	55
96	213	77	156	58	99	39	53
95	210	76	153	57	96	38	51
94	207	75	150	56	93	37	49
93	204	74	147	55	90	36	47
92	201	73	144	54	87	35	45
91	198	72	141	53	84	34	43
90	195	71	138	52	81	33	41
89	192	70	135	51	78	32	39
88	189	69	132	50	75	31	37
87	186	68	129	49	73	30	35
86	183	67	126	48	71	29	33
85	180	66	123	47	69	28	31
84	177	65	120	46	67	27	29
83	174	64	117	45	65	26	27
82	171	63	114	44	63	25	25

Bei einem Invaliditätsgrad von weniger als 25% entspricht die Leistung dem Invaliditätsgrad.

Ist die versicherte Person zur Zeit des Unfalls **65 Jahre alt oder älter**, bezahlt die AXA anstelle des Kapitals eine lebenslängliche Rente. Diese beträgt pro CHF 1'000.- Invaliditätskapital jährlich CHF 93.-Ihre Höhe richtet sich nach dem Ausmass der Invalidität.

Todesfallkapital

Versicherung eines Vielfachen (nach Wahl des Versicherten) des Grundbetrages von CHF 10'000.- höchstens CHF 50'000.-.

Anspruchsberechtigt

Das versicherte Todesfallkapital wird an die vom Versicherten speziell bezeichnete(n) begünstigte(n) Person(en) ausbezahlt. Der Versicherte hat hierfür eine von ihm persönlich unterzeichnete Begünstigungserklärung beim Versicherungsservice der CREDIT SUISSE zu hinterlegen. Die Begünstigungserklärung muss den/die Namen, die Adresse(n) und das/die Geburtsdatum/-daten der begünstigten Person(en) umfassen. Die Höhe der einzelnen Anteile sind in der Begünstigungserklärung näher zu bezeichnen.

Der/die Versicherte kann eine Begünstigungserklärung jederzeit abändern oder widerrufen. Ein entsprechendes Formular zur Änderung der bezugsberechtigten Personen kann beim Versicherungsservice JPKI bezogen werden.

Wurde keine Begünstigungserklärung abgegeben, bezahlt die AXA Winterthur das versicherte Todesfallkapital zu gleichen Teilen an:

- den Ehegatten des Versicherten; bei dessen Fehlen:
- an den eingetragenen Partner gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare; bei dessen Fehlen;
- die gemäss UVG rentenberechtigten Kinder; bei deren Fehlen:
- die für dieses Kapital vom Versicherten testamentarisch begünstigte natürliche Personen; bei deren Fehlen:
- die Kinder des Versicherten, welche gemäss UVG nicht rentenberechtigt sind; bei deren Fehlen:
- die Eltern des Versicherten; bei deren Fehlen:
- die Geschwister des Versicherten.

Sind keine dieser Hinterlassenen vorhanden, bezahlt die AXA die Bestattungskosten bis maximal CHF 20 000.–, höchstens jedoch das versicherte Kapital.